

## **Geschäftsordnung der Institutsleiter/innenkonferenz gemäß §29 Hochschulgesetz und Punkt 3.13 Organisationsplan**

Die vorliegende Geschäftsordnung ist die Grundlage für die wirksame Zusammenarbeit von Rektorat, Instituten und Europaschule durch die Förderung einer kompetenten und effizienten Entscheidungsfindung zur Erreichung der Ziele der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich im Sinne des Hochschulgesetzes, des Organisationsplans sowie der langfristigen Strategie der Hochschule.

### **1. Organisatorische Eingliederung und Aufgaben**

- a) Die InstitutsleiterInnenkonferenz dient der regelmäßigen Abstimmung der beiden Führungsebenen für eine optimale Umsetzung der vielfältigen operativen Aufgaben und Zielsetzungen Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Weiteres dient sie der Koordination der institutsübergreifenden Agenden wie z. B. der Organisation der Schulpraktischen Studien, des gemeinsamen Personaleinsatzes, der Planung gemeinsamer Inhalte, der inhaltlichen Abstimmung von Veranstaltungen, gemeinsamen Module und Projekte, Erarbeitung des Ziel- und Leistungsplanes, Budgeterstellung, Qualitätsmanagement etc.
- b) Die Funktionsperiode entspricht der Funktionsperiode der Mitglieder.

### **2. Mitgliedschaft und Leitung**

- a) Die InstitutsleiterInnenkonferenz besteht aus Rektorat (Rektorin bzw. Rektor und Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren), den Leiterinnen bzw. Leitern der Institute gem. §16 HG 2005 sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der eingegliederten Praxisschule.
- b) Der Vorsitz obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor.
- c) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden sind die Vizerektorinnen bzw. die Vizerektoren.
- d) Die InstitutsleiterInnenkonferenz kann zu ihren Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- e) Gemeinsam mit zwei Vertreter/innen der Verwaltung und dem Leiter bzw. der Leiterin der Koordinations- und Servicestelle Qualitätsmanagement und einer Vertreterin / einem Vertreter aus dem Kreis der Fachbereichsleitungen, Controlling und Dokumentation bildet die InstitutsleiterInnenkonferenz den Finanzplanungsbeirat.

### 3. Konferenzen

- a) Die Einberufung der InstitutsleiterInnenkonferenz obliegt dem Rektorat oder kann durch ein Drittel der Mitglieder auf ausdrücklichen Wunsch verlangt werden.
- b) Die Konferenz ist vom Rektorat nach Maßgabe und Dringlichkeit, jedoch jedenfalls mindestens 2 Mal pro Semester einzuberufen.
- c) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit allen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Konferenz versandt. Sie kann auf Wunsch einzelner mit Zustimmung der Mehrheit am Beginn der Sitzung ergänzt oder verändert werden.
- d) Die Leitung der Konferenz obliegt dem Rektorat.
- e) Wenn ein Mitglied verhindert ist, zur Sitzung zu erscheinen, so hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens dem Rektorat mitzuteilen und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu nominieren.

### 4. Beschlüsse und Protokoll

- a) Bei ordnungsmäßiger Einladung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse sind für die beteiligten Führungsebenen bindend, sofern diese nicht Entscheidungen enthalten, die nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen (vgl. § 15 Abs. 4 HG 2005).
- c) Über jede Konferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird vom Rektorat ernannt.
- d) Das Protokoll hat zu enthalten
  - das Datum, den Ort und die Uhrzeit (mit Beginn und Ende) der Konferenz
  - den Namen der Leiterin bzw. des Leiters sowie das Namensverzeichnis der erschienenen Mitglieder
  - die festgelegte Tagesordnung und die Beratungsgegenstände sowie den Beratungsverlauf in Grundzügen
  - die Anträge in ihrem vollen Wortlaut sowie den Wortlaut und die Ergebnisse der Abstimmungen und Beschlüsse
- e) Das Protokoll ist binnen 10 Arbeitstagen den Mitgliedern der InstitutsleiterInnenkonferenz zu übermitteln. Einsprüche sind binnen 10 weiteren Arbeitstagen möglich, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

## 5. Geschäftsordnung

- a) Jedem Mitglied der InstitutsleiterInnenkonferenz ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung elektronisch oder schriftlich auszufolgen.
- b) Änderungen der Geschäftsordnung können nur in einer Hochschulleitungskonferenz beschlossen werden und sie bedürfen dort einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Rektorats

**Linz, am 18. April 2016**